

33. Anwendung des Art. 14 des Munzgesetzes vom 9. Juli 1873 auf Zahlungen, welche ein Auslander in Deutschland in deutscher Silberwahrung zu leisten vor Einfuhrung der Reichsgoldwahrung versprochen hat.

I. Civilsenat. Urth. v. 1. Marz 1882 i. S. Kaiser Ferdinand Nordbahn (Wekl.) w. B. (Kl.) Rep. I. 676/81.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Grunden:

... „Die Gesichtspunkte, aus welchen in den Vorentscheidungen des R.D.S.G.'s — Entsch. Bd. 23 Nr. 72 S. 203 flg. und Bd. 25 Nr. 11 S. 41 flg. — sowie des Reichsgerichtes — Entsch. in Civils. Bd. 1 Nr. 12 S. 23 — die Verurteilung der osterreichischen Emittentinnen zur Zahlung in Gold entsprechend der Umrechnungsnorm des deutschen Munzgesetzes vom 9. Juli 1873 fur gerechtfertigt erachtet ist, erscheinen auch durch diejenigen Ausfuhnungen, welche die Revisionsklagerin neuerdings geltend gemacht, bezw. sich angeeignet hat,¹ nicht mit Erfolg bekampft.

Zunachst ist mit den Instanzrichtern in Auslegung der Schuldverschreibungen und Coupontexte der hier in Betracht kommenden Emissionen davon auszugehen, da die Beklagte die Angabe des Betrages der zu zahlenden Zinssummen in Vereinsthalern durchaus nicht blo zur Vergleichung und Information daruber, da nach Gehalt und damaligem Umlaufswerte die betreffende Anzahl osterreichischer Silbergulden der betreffenden Zahl Vereinsthaler gleich seien oder gleich erachtet wurden, sondern in dem erkennbaren Willen gemacht hat, nach Wahl des Couponinhabers festbestimmte Summen der Wahrung des Thalerwahrungsgebietes, und zwar nicht in osterreich mit nur zusatzlicher uberfendungspflicht auf ihre Gefahr und Kosten an den Glaubiger nach dem Hauptplatze des Thalerwahrungsgebietes, sondern an diesem Hauptplatze mittels dort errichteter Zahlstellen zu zahlen. Durch Einfuhrung des Munzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist fur das bisherige Thalerwahrungsgebiet an Stelle der Silberwahrung die Goldwahrung getreten und das Thalerstuck zu einer Anweisung auf Goldmunze geworden. Danach ist die Tilgung der auf Wahrung des Thalerwahrungsgebietes kontrahierten Schuld durch Zahlung mit Silberwahrung unmoglich. Eine Verpflichtung zur Zahlung in Gold nach der Wertrelation von Gold zu Silber wie 15 $\frac{1}{2}$ zu 1 erachtet die Beklagte nur dann als fur sich vorhanden, wenn sie der von dieser Relation ausgehenden Umrechnungsnorm des Art. 14 des Munzgesetzes als einem auch sie in Bezug auf die fraglichen Emissionen bindenden

¹ Sie nahm auf Becker, uber die Couponsprozee 10 (Weimar 1881) Bezug.
D. C.

Gesetze unterworfen ware. Schon diese Auffassung erscheint un-
grundet.

Erachtet man die Schuld, soweit sie auf Zahlung im hiesigen Wahrungsgebiete in hiesiger Wahrung kontrahiert ist, als nicht schlecht-
hin auf hiesige Wahrung, sondern auf hiesige Silberwahrung kontra-
hiziert, so wurde eine Aufgabe gedachter Wahrungsbasis, wenn sie als
von solcher Leistung befreiende Unmoglichkeit der Erfullung zu erachten
ware, nach den in dieser Beziehung vom gemeinen Recht abweichenden
Bestimmungen sowohl des sterreichischen burgerl. Gesetzbuches — §. 907 —
wie des preussischen Rechtes — A.L.R. I. 11. §. 33 — wegen der vereitelten
Wahl des Gläubigers diesem das Recht der Auflosung des ganzen
Vertragsverhaltnisses gewahren. Allein bei einer Geldschuld kann eine
den Schuldner befreiende Unmoglichkeit der Erfullung nicht eintreten.
Auch wenn die versprochene Geldleistung in Bezug auf die Geldstucke
besonders qualifiziert ist, bleibt doch der Geldwert der Leistung der
Gegenstand der Obligation, soda, wenn auch die Zahlung mit den
besonders qualifizierten Geldstucken unmoglich werden kann, immer doch
der Geldwert des qualifiziert geschuldeten geleistet werden mu. Was
in dieser Beziehung von einem Geldversprechen gilt, welches der
alleinige, ausschlieliche Gegenstand einer Geldobligation ist, mu auch
von demjenigen gelten, welches nur eine Alternative einer auf Wahl
des Gläubigers gestellten, mehrere Alternativen umfassenden Geldobli-
gation darstellt. Soll daher die Beklagte dem deutschen Munzgesetze
vom 9. Juli 1873 nicht unterworfen sein, so wurde sie in Bezug auf
die gedachte Alternative denjenigen Wirkungen unterworfen sein, welche
eine thatsachliche nderung der Wahrungsbasis durch bergang von
Silberwahrung zur Goldwahrung ohne Festsetzung einer Umrechnungs-
norm nach allgemeinen Rechtsgrundsatzen auf die gedachte Geldschuld
ausbt. Die Beklagte bestreitet dies nach den Ausfuhrungen, welche
in der Revisionsinstanz in Bezug genommen sind, nicht, aber sie meint,
sie brauche danach nur die in den versprochenen Thalern nach deren
gesetzlichem Feingehalt enthaltene Silbermenge, umgesetzt in Goldwahrung
nach der jedesmaligen Wertsrelation von Silber zu Gold zur Zeit
der Falligkeit des einzelnen Zinscoupons, zu gewahren, d. i. den jedes-
maligen Preis der Silbermenge als Ware in Gold. Aber sie hat
nicht eine Silbermenge, nicht fur jede 45 Gulden sterreichischer Wah-
rung ein Zollpfund Silber, sondern 30 Thaler deutsches Wahrungs-

geld versprochen, also, zunachst einmal zugegeben, Silberwahrung, doch auch und hauptfachlich Silberwahrung. Nicht eine bestimmte Menge Edelmetall, sondern ausgepragte Munzen mit einer bestimmten, vom Staat festgesetzten Zahlungskraft sind versprochen. So lange das Silber Wahrung blieb, erhielt der Glaubiger durch das Silber, was ihm zukam, wenn auch der Silberpreis heruntergegangen sein mochte. Indem sich aber die Beklagte, nachdem das gedachte Edelmetall seiner Qualitat als Wahrung im Inlande entkleidet ist, mit jedesmaliger Hingabe gedachter Edelmetallmenge losen will, bietet sie in Wahrheit statt hiesigen Landesgeldes etwas, was hier nur Ware ist und fur das eine Wertsverringerung in der Regel schon gerade aus seiner Aufgabe als Wahrung innerhalb eines groen Wahrungsgebietes und Ersetzung durch Gold entspringt. Das Angebot der Umsetzung in Wahrungsgold nach dem jedesmaligen Wertverhaltnisse von Silber zu Gold ist dabei, wenn man von den ersparten Pragungskosten abzieht, etwas fur den wahren Charakter der gebotenen Leistung ganz unwesentliches und erregt nur den Anschein, als werde in Wahrheit, weil doch Wahrung geboten werde, das versprochene oder ihm vollig gleichartiges geboten. In der That wird auch die Losung, nach welcher bei einem Wahrungswechsel ohne Aufstellung einer Umrechnungsnorm durch den Munzherrn die Relation zwischen Silber und Gold zur Zeit der Falligkeit der betreffenden Schuld entschiede, allseitig perhorresziert. Ihre abnormen Wirkungen sowohl fur den Schuldverkehr des betreffenden Landes im allgemeinen wie insbesondere fur ein verzinsliches Anlehen auf lange Dauer, bei dem es dem Glaubiger auf einen festen Zinsgenu ankommt, liegen auf der Hand. Die herrschende, ja man darf wohl sagen, im wesentlichen einmutige Meinung erachtet die Wertrelation zwischen Silber und Gold im freien Verkehr zur Zeit des Wahrungswechsels entscheidend.

Vgl. Kniez, das Geld S. 329 flg. 341; Goldschmidt in der Zeitschr. fur Handelsr. Bd. 19 S. 327; f. a. dessen Lehrbuch des Handelsrechts S. 1175, auch 1174; Hartmann, ber den rechtlichen Begriff des Geldes S. 83; Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 §. 250 S. 31 Note 31.

bergang von Silber= zur Goldwahrung vorausgesetzt, ist Gold nicht zu geben, weil und insoweit man solches fur die Silbermenge, die ehemals das betreffende Quantum Wahrungsgeld darstellte, anschaffen,

bezw. fur solches die Silbermenge anschaffen kann, sondern, weil Wahrungsgeld versprochen, Gold Wahrungsgeld geworden und daher insofern zu geben ist, als es an Stelle des Silbers Wahrungsgeld geworden ist. Ist aber diese Auffassung die richtige, und war das der Umrechnungsnorm des deutschen Munzgesetzes zu Grunde gelegte Relationsverhaltnis von $15\frac{1}{2} : 1$ das zur Zeit des Wahrungswechsels in Wahrheit nach bestem moglichen Erkennen zutreffende, was Beklagte gar nicht bestreitet, so erscheint die Beklagte zur Zahlung in Gold entsprechend dieser Relation verpflichtet, auch wenn sie der Umrechnungsnorm des Munzgesetzes als einem positiven Gesetzgebungsakte des deutschen Munzherrn nicht unterworfen ware. Nun mag freilich der letzte innere Grund fur die gedachte Mageblichkeit des Zeitpunktes des Wahrungswechsels darin beruhen, da bei einer Geldschuld in Landeswahrung trotz Angabe der Munzen in Wahrheit lediglich dasjenige Quantum Wahrungsgeld fur versprochen zu erachten ist, welches zur Zeit durch die betreffende Anzahl Munzen dargestellt wurde, sodas der rechtliche Inhalt des Versprechens, wenn auch zur Zeit desselben die Wahrung in Silber bestand, nicht sowohl auf Silberwahrung, als uberhaupt auf Wahrung gerichtet ist. Aber dieser Grund versagt auch bei den Emissionen der Beklagten nicht, denn wahrend sich die Hervorhebung der Wahrung als Silberwahrung allein bei Angabe des Betrages in osterreichischem Gelde, und zwar dort in der Absicht, die Zahlbarkeit in Papierwahrung auszuschlieen, findet, ist bei den anderen Wahrungen eine Hinzufugung, welche irgendwie zum klaren Ausdrucke brachte, da nur in Silber zuruzahlen ware, nicht gemacht. Gedachter Grund mochte versagen, wenn das Versprechen der Beklagten auf Zahlung von Vereinsthalern, zu leisten in Wien, erfolgt ware (vgl. Hasenohrl, osterr. Obligationenrecht Bd. 1 S. 243 Note 39 und S. 235). Allein es ist Zahlung in Thalerwahrung im Thalerwahrungsgebiete versprochen. Es erscheint unzutreffend, die rechtlichen Wirkungen, welche einem Versprechen der Zahlung in Vereinsthalern und im Gebiete der Thalerwahrung an sich zukommen, von den unterstellten Motiven bloer Normierung eines festen Kurses an Stelle eines schwankenden und Vermeidung der Sendung der Coupons zur Einlosung nach Wien herabzumindern. Zudem mu die Beschrankung auf diese Motive bestritten werden. Einer erfolgreichen Bewerbung um deutsches Kapital stand auf seiten dieses Kapitals insbesondere ein

Mitrauen gegen die osterreichische Wahrungsgesetzgebung entgegen. Es war in den deutschen Wahrungsgebieten ausreichend bekannt, da in sterreich uneinlosliche Staatsnoten Zwangskurs hatten und das alleinige allgemeine Zahlungsmittel bildeten. Die Befurchtung lag daher nicht ganz fern, es mochten fur die Ruckzahlung von Anleihen in sterreich, auch wenn sie ausdrucklich in Silber oder in auslandischer Wahrung versprochen, doch unter Umstanden solche Noten von der dortigen Gesetzgebung zum gesetzlichen Zwangsmittel zu einem Zwangskurs erklart werden. (Vgl. uber die osterreichische Wahrungsgesetzgebung Hafensohrl a. a. O. S. 223 flg.) Von Belang war es daher, im Publikum den Eindruck hervorzurufen, da ein nach Wahl des Glaubigers auswarts domiziliertes Papier geschaffen sei, welches damit der Moglichkeit rechtlicher Herrschaft der osterreichischen Wahrungsgesetzgebung entzogen sei. Da fur die Beklagte als Auslanderin nicht diejenigen Ausgleichungen eintreten, die beim Wahrungswechsel im Inlande fur den Inlander dadurch eintreten, da er auch die ihm als Glaubiger gebuhrenden Zahlungen in der neuen Wahrung erhalt, kann kein rechtliches Moment gegen die Anwendung der an sich zutreffenden Grundsatze abgeben. Den Mangel der Voraussicht dieser Konsequenzen hat die Beklagte zu tragen, welche bei den zur Zeit der fraglichen Emissionen bereits in Deutschland stark hervorgetretenen Tendenzen zum bergange zur Goldwahrung (vgl. Soetbeer, deutsche Munzverfassung S. 8 flg.) ausreichende Veranlassung hatte, solche Eventualitat fur ihre behufs der Tilgung einen sich betrachtlich in das nachste Jahrhundert hinein erstreckenden Zeitraum in Anspruch nehmenden Anleihen in Berechnung zu ziehen.

Es mu aber auch dabei verblieben werden, da die Beklagte fur die gedachten Emissionen dem Art. 14 des deutschen Munzgesetzes als einer Rechtsnorm des magebenden Erfullungsortsrechtes in Bezug auf die Art der Erfullung unterworfen ist. Mangels eines geschriebenen Gesetzes uber die Losung der Kollision bei in Frage stehenden verschiedenen ortlichen Rechten und mangels der Moglichkeit, mittels logischer Folgerungen aus einem abstrakten Rechtsanwendungsprinzipie zu einem Ergebnisse zu gelangen, bleibt nur ubrig, soweit nicht ein zwingendes Gesetz am Orte des urteilenden Richters die Anwendung eines bestimmten Rechtes erheischt, zunachst mittels freierster Interpretation unter Erganzung eines mangelhaften Parteiwillens im Sinne

des vernunftigen und billigen einen auf das Recht eines bestimmten Territoriums gerichteten Unterwerfungswillen zu ermitteln und beim Mangel erschopfender konkreter Anhaltspunkte hierfur auf Grund objektiver Kriterien in betreff des in einer Obligation vorwiegend bedeutsamen das Territorium fur magebend zu erachten, in welchem die Obligation ihre wesentliche Wirkung uert. Ob man in diesem letzten Falle noch auf einen stillschweigenden oder prasumptiven Unterwerfungswillen zu rekurrieren oder eine objektive aus der Natur der Sache sich ergebende Rechtsnorm anzunehmen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Ebenso kann hier dahingestellt bleiben, ob der Erfullung als dem Zwecke der Obligation vorwiegende Bedeutsamkeit in dem Umfange mit Recht beizumessen ist, welchen ihr von Savigny (System Bd. 8 S. 208) fur das auf die Obligation anzuwendende Ortsrecht zuerkennt. In Deutschland stehen Gesetzgebung, Doktrin und Praxis immer noch weit uberwiegend auf dem Standpunkte der subsidiaren Mageblichkeit des Erfullungsortsrechtes uberhaupt.

Vgl. §. 11 des burgerlichen Gesetzbuches fur das Konigreich Sachsen; §§. 1. 2 der bayerischen Verordnung vom 11. Juni 1816 (Roth, bayerisches Zivilrecht Bd. 1 S. 142 Note 68); Unger, osterreichisches Privatrecht Bd. 1 S. 179. 180; Gerber, deutsches Privatrecht §. 32; Koch, Kommentar zum preuiischen Allgemeinen Landrecht Bd. 1 Einleitung §. 33 Note 44; Forster, preuiisches Privatrecht Bd. 1 §. 21 S. 57; Dernburg, preuiisches Privatrecht Bd. 1 §. 28 S. 52; Roth, System des deutschen Rechts Bd. 1 §. 51 S. 297; Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 136 (Oberappellationsgericht Berlin), Bd. 8 Nr. 3, Bd. 15 Nr. 183, Bd. 24 Nr. 268 (Lubeck), Bd. 19 Nr. 5, Bd. 24 Nr. 185 (Rostock), Bd. 21 Nr. 2 (Wolfenbittel).

Uer auch wenn man der Erfullung die ausschlieliche oder uberwiegende Bedeutsamkeit fur die Obligation versagt, weil die konomische Basis mehr in dem Schuldbestande und der Befastung des Schuldners mit der Verpflichtung beruhe, so lat sich doch die Bedeutsamkeit der Erfullung in einer ganzen Reihe von Beziehungen nicht leugnen.

In der auerdeutschen Doktrin, betreffend das internationale Privatrecht, wird daher, obwohl dem Erfullungsortsrechte uberwiegend eine beherrschende Geltung nicht beigemessen wird, zwischen Inhalt und Umfang der Obligation im allgemeinen einerseits und andererseits

allem, was deren Ausfuhrung betrifft, geschieden und fur letzteres, worunter die Formen fur Lieferung und Zahlung, das Ma, die Munze, die Quittungsverbindlichkeit, der Vorzug und seine Wirkungen begriffen werden, das Erfullungsortsrecht als magebend erachtet.

Vgl. Fiore, droit international prive, traduit par Pradier-Fodere S. 403 ff. 425. 443 und dortige Citate; Affer, das internationale Privatrecht, bearbeitet von Cohn, S. 41; Wheaton, treatise of the conflict of laws 1872 §. 401 No. p.; Foote, foreign and domestic law 1878 S. 339. 369.

Die Wirksamkeit des Erfullungsortsrechtes jedenfalls in diesem beschrankteren Umfange ergibt sich auch aus dem preussischen A.L.R. I. 5. §§. 256. 257, vgl. osterr. burgerl. Gesetzbuch §. 905 und den Artt. 327. 336. 352. 353 G.G.B. Ist davon auszugehen, da die Kontrahenten in Bezug auf die nicht ausdrucklich festgesetzten wesentlichen Modalitaten der Erfullung die tatsachlichen Verhaltnisse des Erfullungsortes vor Augen haben, so ist es ebenso angezeigt, da sie in Bezug auf dieselben auch das Recht des Erfullungsortes vor Augen haben. Nach all diesem erscheint es gerechtfertigt, das Erfullungsortsrecht fur die Ausfuhrung der Erfullung und ihre Art jedenfalls dann fur mageblich zu erachten, wenn, wie hier, der Erfullungsort gerade in Ruckficht auf die an demselben herrschenden Verhaltnisse und speziell, um dem Glaubiger einen konomischen Wert von einer bestimmten Geltung an diesem Orte zu gewahren, bestimmt, bzw. zur Wahl gestellt ist (vgl. Windscheid a. a. O. Bd. 1 S. 88; Dernburg, preuss. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 2 S. 75 Note 10; Mommsen im Archiv fur civilistische Praxis Bd. 61 S. 176). Die Bestreitung der Anwendbarkeit des inlandischen Erfullungsortsrechtes auf den Auslander mangels seines Unterwerfungswillens, sofern nicht der inlandische Staat irgend welche zwingende Gewalt uber den Auslander hat, setzt zunachst, um uberhaupt beachtet werden zu konnen, voraus, da nicht eben in der Wahl des bestimmten Erfullungsortes die Bekundung des Unterwerfungswillens liege, da es also das Gebiet der Willensinterpretation berschreite, dasjenige, was vernunftige und billige Leute bei solcher Wahl meist wollten, auch im speziellen Falle als gewollt anzunehmen, sofern ein anderer Wille nicht erkennbar ware. Aber auch abgesehen hiervon entbehrt die Aufstellung des Erfordernisses einer zwingenden Gewalt uber den Auslander fur die Geltung des in-

landischen Erfullungsortsrechtes mit den Wirkungen der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des betreffenden Rechtes, je nachdem sich im Inlande Vermogen des Schuldners findet und festgehalten werden kann oder nicht, insbesondere unter einer Gesetzgebung, welche den Gerichtsstand des Erfullungsortes ohne Einschrankung anerkennt, des Inhalts. Ebenfowenig ist zuzugeben, da nur fur jede einzelne in Betracht kommende Rechtswirkung das magebende ortliche Recht unter dem Gesichtspunkte der Aquitat der Anwendung des dem einen oder anderen Rechte angehorigen Rechtsfalles zu bestimmen ware. Dies liee darauf hinaus, jede einzelne Rechtswirkung, wenn sie in Frage kommt, davon abhangig zu machen, ob sie wirklich gewollt ist, oder doch, wenn vorhergesehen, vermutlich gewollt worden ware. Beim Rechtsgeschafte wird aber nicht eine Summe von Rechtswirkungen zum Willensinhalt gemacht, sondern es besteht dasselbe in einer Handlung, deren Wirkungen durch die objektive Rechtsordnung — mogen es auch im Hinblick auf scheidbare Wirkungsrichtungen mehrere objektive Rechtsordnungen sein — bestimmt werden.

Bei der Anwendung des inlandischen Rechtes auf den Auslander, entsprechend den gedachten Grundsatzen, ist allerdings einer Ausgleichung vom Standpunkte der Aquitat nicht jede Berechtigung zu versagen, insbesondere wenn es sich um die Anwendung einer erst nach Eingehung der Obligation entstandenen Rechtsnorm des Inlandes handelt. Allein solche Aquitat erscheint noch nicht dadurch verletzt, da die Wahrungsanderung und die Aufstellung einer festen Umrechnungsnorm auf einem sich auf die eigenen Staatsgrenzen beschrankenden Interesse beruht. Dies wird in betreff jeder positiven Rechtsordnung eines Staates zutreffen. Um eine Korrektur der allgemeinen Grundsatze im Sinne einer rechtlich beachtlichen Aquitat hervorzurufen, ware erforderlich, da die Rechtsnorm auf einer Hervorkehrung eines egoistischen Staatsinteresses auf Kosten des betreffenden Auslandes oder gegenuber demselben, oder auf einer vom Standpunkte eines idealen Gesetzgebers nicht zu rechtfertigenden reinen Willkur beruhe. Davon ist aber nicht die Rede. Es kann endlich dahingestellt bleiben, ob durch die gedachte Umrechnungsnorm der Inhalt der bereits bestandenen Geldschulden geandert¹ oder nur ein anderes Zahlmittel mit normierter Zahlkraft

¹ So Frankl., Zur Frage der Goldbeinlosung v. Prag 1880 S. 17.

eingeführt ist, ob überhaupt begrifflich zwischen diesen beiden Wirkungen ein Unterschied ist. Selbst wenn man in der betreffenden Norm eine Norm für den Inhalt der Geldschulden sieht, so handelt es sich doch immer um eine Beeinflussung des Verpflichtungsumfanges, die lediglich auf der Veränderung des Geldwesens des Erfüllungsortes beruht. Auch wenn die Obligation nicht in jeder Beziehung dem Erfüllungsortsrechte unterworfen ist, so erscheint doch dessen Anwendung in Bezug auf die Erfüllungsart nicht dadurch ausgeschlossen, daß von derselben der Verpflichtungsumfang berührt wird. Die in den §§. 256. 257 I. 5 A.L.R. und den Artt. 327. 336. 352. 353 H.G.B. für maßgebend erachteten Verhältnisse des Erfüllungsortes berühren sämtlich den Verpflichtungsumfang.“